



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 2. April 2012
GZ 302.327/001-2B1/12

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen
dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes
Förderwesen, sowie

Entwurf einer Änderung der Verordnung über Allgemeine
Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus
Bundesmitteln

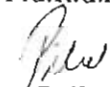
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme
zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:


Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 2. April 2012
GZ 302.327/001-2B1/12

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen
dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes
Förderwesen, sowie

Entwurf einer Änderung der Verordnung über Allgemeine
Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus
Bundesmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die jeweils mit Schreiben vom 20. Februar 2012,
GZ. BMF-010000/0001-VI/1/2012, sowie GZ. BMF-111402/0001-II/1/2012 erfolgte
Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt aufgrund des inhaltlichen
Zusammenhangs im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle zu beiden Entwürfen wie folgt Stellung:

1. VEREINBARUNG GEM. ART. 15a B-VG ZWISCHEN DEM BUND UND DEN LÄNDERN ÜBER EIN KOORDINIERTES FÖRDERWESEN

1.1 Generelle Feststellungen

Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, die vom Rechnungshof in zahlreichen
Berichten und in seinem Positionspapier „Verwaltungsreform 2011“ (Reihe Positionen
2011/1; Punkt 9.21 – Effizientere Gestaltung des Förderungswesens) sowie von der
Expertengruppe im Rahmen der Verwaltungsreform aufgezeigten Problemstellungen
beim öffentlichen Förderungswesen zu beseitigen. Diese bestehen insbesondere

- in der institutionellen Vielfalt und Unüberschaubarkeit der Förderungslandschaft,
- in Mängeln bei der Ausrichtung und Steuerung des Förderungswesens,
- in der fehlenden Koordinierung und Abstimmung zwischen den
Gebietskörperschaften,



GZ 302.327/001-2B1/12

Seite 2 / 12

- in einer unzureichenden Kontrolle und Evaluierung der Wirkungen von Förderungen und
- in einem hohen Verwaltungsaufwand bei der öffentlichen Hand und beim Förderungswerber.

Der Rechnungshof anerkennt daher ausdrücklich die Absicht und Initiative der Gebietskörperschaften, mit der vorliegenden Art. 15a-Vereinbarung eine einvernehmliche Lösung der Hauptprobleme des öffentlichen Förderungswesens anzustreben. Der Entwurf stützt sich in weiten Bereichen auf Empfehlungen des Rechnungshofes und des Vorbereitungsgremiums „Effizientes Förderungswesen“. Im Sinne einer generellen Beurteilung des übermittelten Entwurfs der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG weist der Rechnungshof positiv auf folgende vorgeschlagene Regelungen hin, die zu einer Umsetzung seiner – jeweils unter der lfd. Nr. bezeichneten – Vorschläge aus dem o.a. Positionspapier „Verwaltungsreform 2011“ beitragen können:

- Koordinierung des gesamten Förderungswesens durch ein zwischen Bund und Ländern – unter Einbindung von Gemeinden und anderen Selbstverwaltungskörpern – akkordiertes mehrjähriges Förderungskonzept (Art. 1 Abs. 1 – Vorschlag lfd. Nr. 384),
- Vermeidung ungewollter Mehrfachförderungen, Überschneidungen und Parallelitäten durch das Förderungskonzept und abgestimmte Förderungsstrategien (Art. 1 Abs. 1 – Vorschläge lfd. Nr. 385 und 386)
- Schaffung einer nach Möglichkeit einheitlichen Förderungsabwicklungsstelle je Förderungssparte mit dem Ziel eines „One-Stop-Shops“ (Art. 2 Abs. 1 – Vorschlag lfd. Nr. 393),
- Einrichtung eines Internen Kontrollsystems bei den Förderungsabwicklungsstellen (Art. 2 Abs. 2 Z 1 – Vorschläge lfd. Nr. 396, 404 und 405),
- Verpflichtung zu bestimmten Funktionstrennungen (z.B. Förderungsgewährung trennen von Kontrolle und Evaluierung, Bewilligung der Förderung trennen von Auszahlung der Förderung – Art. 2 Abs. 2 Z 3 und 4),
- Berücksichtigung von einheitlichen Mindeststandards bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen und Förderungsrichtlinien (Art. 3 – Vorschlag lfd. Nr. 392),
- Einführung von Wirkungszielen in den Förderungsprogrammen (Art. 1 Abs. 1 – Vorschläge lfd. Nr. 386 bis 388),
- Verpflichtung zur laufenden Evaluierung von Förderungsprogrammen anhand von Indikatoren (Art. 4 – Vorschläge lfd. Nr. 388 und 389),
- zeitliche Befristung aller Förderungsprogramme (Art. 5) sowie
- nachvollziehbare und transparente Festlegung der Leistungen und des Entgelts bei der Beauftragung eines Dienstleisters (Art. 2 Abs. 3 – Vorschläge lfd. Nr. 408 und 409).



Der Rechnungshof weist im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umsetzung der Empfehlungen des Vorbereitungsgremiums zum Effizienten Förderungswesen auf die unter <http://www.rechnungshof.gv.at/aktuelles/ansicht/detail/effizientes-foerderungswesen.html> abrufbaren Dokumente „Mindeststandards und Kenngrößen von Förderungen“, „Problemanalyse Effizientes Förderungswesen“ und „RH Anforderungen Förderungsdatenbank“, sowie auf die unter <http://www.rechnungshof.gv.at/aktuelles/ansicht/detail/positionen-des-rechnungshofes-zur-verwaltungsreform-1.html> abrufbare Broschüre Verwaltungsreform 2011 hin.

Der Rechnungshof hält jedoch auch fest, dass bei den nachfolgend angeführten Bestimmungen noch Ergänzungsbedarf gegeben ist, weil noch zusätzliche Potenziale bestehen oder die gewählten Formulierungen große Handlungs- oder Interpretationsspielräume („nach Möglichkeit“ bzw. „wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist“ in Art. 2 Abs. 1) offen lassen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf keine Regelungen über eine Gebietskörperschaften übergreifende Förderungsdatenbank enthält. Inwieweit das im Entwurf (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 6) erwähnte, dem Rechnungshof jedoch noch nicht vorliegende „Transparenzdatenbankgesetz 2012“ die entsprechenden Anforderungen an eine solche Datenbank erfüllt, kann nicht beurteilt werden. Der Rechnungshof weist jedoch hinsichtlich dieser Anforderungen auf seine Stellungnahme zum – damaligen – Entwurf des Transparenzdatenbankgesetzes, GZ 302.124/001-5A4/10, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00189_19/imfname_196246.pdf hin. Der Rechnungshof hat wiederholt darauf hingewiesen, dass eine – auch vom Entwurf angestrebte – Vermeidung von Doppelgleisigkeiten (und somit Mehrfachförderungen) jedenfalls auch die Einbeziehung der Gemeinden erfordert, deren Rolle als Förderungsgeber im Entwurf noch nicht hinreichend berücksichtigt wird.

In formaler Hinsicht wird bemerkt, dass in beiden übermittelten Entwürfen und den jeweiligen Erläuterungen zusammengesetzte Begriffe sowohl in der Form Förder- (bspw. Fördersparte, Förderungswesen) als auch in der Form Förderungs- (bspw. Förderungskonzept, Förderungswerber; allerdings auch Förderwerber) verwendet werden. Der Rechnungshof regt an, eine einheitliche Form zu wählen.

1.2 Inhaltliche Bemerkungen zum Entwurf der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über ein koordiniertes Förderungswesen

1.2.1 Förderungskonzept (Art. 1):

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass in der vorgeschlagenen Regelung zum Förderungskonzept zahlreiche Begriffe für die hierarchisch aufgebauten Instrumente zur



GZ 302.327/001-2B1/12

Seite 4 / 12

Förderungssteuerung verwendet werden. Die verwendeten Begriffe werden weder in der Vereinbarung noch in den Erläuterungen eindeutig definiert, weshalb Unklarheiten entstehen könnten. Art. 1 Abs. 1 nennt hierbei folgende Instrumente, die teilweise in den Erläuterungen mit Beispielen näher umschrieben werden:

- Das Förderungskonzept (akkordiert für mehrere Jahre) soll alle Förderungsleistungen sowie Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen. Darin werden Förderungsschwerpunkte (z.B. Reduktion des Kohlendioxydausstoßes), das Förderungsvolumen und die Förderungsziele festgelegt.
- Die Förderungsschwerpunkte müssen alle regionalen und nationalen Politikstrategien sowie die Politikstrategien der Europäischen Union umfassend berücksichtigen.
- Das Förderungskonzept muss einen bestimmten Förderungsschwerpunkt einer bestimmten Förder(ungs)sparte zuweisen.
- Die Förder(ungs)sparte soll grundsätzlich einem Tätigkeitsbereich laut Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (z.B. Umwelt, Bildung und Forschung, Bauen und Wohnen, Gesundheit, Gesellschaft und Soziales, Land- und Forstwirtschaft) entsprechen. Eine Anpassung der Förder(ungs)sparten kann durch den Transparenzdatenbankbeirat erfolgen.
- Mehrjährige Förderungsstrategien (z.B. zur Reduktion des Kohlendioxydausstoßes) werden auf Grundlage der Förderungsschwerpunkte, die sich aus dem Förderungskonzept ergeben, erarbeitet. Jede einzelne Förderungsstrategie soll mit Förderungszielen und Förderungsvolumina versehen sein und laufend evaluiert werden.
- Einzelne Förderungsprogramme (z.B. Förderung der thermischen Sanierung privater Gebäude) sollen sodann auf Grundlage der mehrjährigen Förderungsstrategien erstellt werden. Zwischen den einzelnen Förderungsprogrammen sollen Überschneidungen und Parallelitäten ausgeschlossen sein. Jedes Förderungsprogramm soll ausformulierte Zielsetzungen und gewünschte Wirkungen sowie qualitative und quantitative Indikatoren aufweisen und nach Abschluss evaluiert werden.

Der Rechnungshof begrüßt den hierarchischen Aufbau von aufeinander abgestimmten Instrumenten zur Steuerung des Förderungswesens. Da die genannten Begriffe in der Förderungspraxis bzw. in weiteren Regelungen zum Förderungswesen jedoch nicht einheitlich verwendet werden, ist festzuhalten, dass diese für den Anwendungsbereich

der Art. 15a-Vereinbarung im Vereinbarungstext präzise definiert und in den Materialien noch näher erläutert werden sollten.

Um den Anwendungsbereich der Art. 15a-Vereinbarung klarer festzulegen sollte darin grundsätzlich auch der Begriff der Förderung selbst näher definiert werden (vgl. beispielsweise § 20 Abs. 5 BHG oder § 11 des geltenden Transparenzdatenbankgesetzes).

Die zeitliche Komponente des Förderungskonzepts erscheint dem Rechnungshof nicht ausreichend klaggestellt. Dieses Konzept soll mehrere Jahre umfassen, wobei es auch „zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen“ ist. Der Rechnungshof regt an, die Zeitspanne der Evaluierung festzulegen und klarzustellen, ob das Planungsinstrument revolvierend (mit periodischer Überarbeitung wie z.B. der Finanzrahmen) oder für einen fixen abgeschlossenen Planungszeitraum (wie z.B. die Finanzausgleichsperiode) eingesetzt werden soll.

1.2.2 Einheitliche Förderungsabwicklungsstelle (Art. 2)

Zur Reduzierung der großen Anzahl von Förderungsstellen (vgl. Problemanalyse Effizientes Förderungswesen, Seite 6, Pkt. 1) wird die beabsichtigte Einrichtung einer einheitlichen Förderungsabwicklungsstelle je Förder(ungs)sparte im Sinne eines „One-Stop-Shop Prinzips“ begrüßt. Im Interesse der Förderungswerber sollte diese jedoch als Regelfall festgelegt und die im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen („nach Möglichkeit“, „wenn dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint“) als Ausnahmetatbestände formuliert werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil der übermittelte Entwurf der Art. 15a-Vereinbarung keine Abgrenzung von exklusiven Förderungsbereichen oder Förderungszuständigkeiten der einzelnen Gebietskörperschaften vorsieht. Eine Bündelung und Vereinfachung des Zugangs zu Förderungen kann daher nur über einheitliche Förderungsabwicklungsstellen erfolgen.

1.2.3 Evaluierungen (Art. 1 und Art. 4)

Evaluierungen sind auf Ebene des Förderungskonzepts (Art. 1) und auf Ebene der Förderungsprogramme (Art. 4) und damit einerseits auf einer sehr hoch aggregierten und andererseits nur auf Gebietskörperschaften bezogenen Ebene vorgesehen. Der Rechnungshof regt an, darüber hinaus auch eine Evaluierung auf Ebene der jeweiligen Förder(ungs)sparten vorzusehen, weil nur dadurch ein Tätigkeitsbereich (z.B. Umwelt) auf Ebene aller Gebietskörperschaften entsprechend umfasst werden kann.



GZ 302.327/001-2B1/12

Seite 6 / 12

1.2.4 Qualitative und quantitative Indikatoren (Art. 4)

Art. 4 des Entwurfs sieht vor, dass die Parteien zur Messung und Beurteilung der Zielerreichung für jedes Förderungsprogramm qualitative und quantitative Indikatoren festlegen.

Der RH begrüßt diese Regelung, weist jedoch darauf hin, dass im System des BHG 2013 insbesondere eine objektive ex-post Überprüfbarkeit gefordert wird, weshalb das BHG bei der Festlegung der Indikatoren von Kennzahlen oder Meilensteinen ausgeht. Gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013 sind die Angaben zur Wirkungsorientierung (Wirkungsziele, Indikatoren) so zu wählen, dass ihre Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit gewährleistet sind. Die Erläuterungen (siehe hierzu 480 Blg. NR, XXIV. GP) zu dieser Bestimmung halten dabei fest, dass *„unabhängig davon, ob Kennzahlen oder Meilensteine gewählt werden, diese messbar sein müssen bzw. eine tatsächliche Umsetzung objektiv ex-post feststellbar“* sein muss.

Der Rechnungshof regt hinsichtlich der Indikatoren daher an, dass dabei im Vereinbarungstext und in den Erläuterungen auch auf die Terminologie des BHG 2013 Bezug genommen werden sollte. Es sollten insbesondere keine Inputindikatoren herangezogen werden, sondern jene Indikatoren berücksichtigt werden, die den Output bzw. Outcome messen und darstellen.

1.2.5 Angemessener Verwaltungsaufwand (Art. 5)

Ein angemessenes Verhältnis zwischen Förderungseffekt und dem damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand ist nicht näher definiert. Hinweise auf die „Angemessenheit“ könnten allenfalls nur aus den Angaben in den Erläuterungen zu § 7 der gleichzeitig versendeten ARR-Novelle zum Verwaltungskostenanteil bei einzelnen Förderungen gewonnen werden.

Der Rechnungshof regt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens daher an, in der Vereinbarung eine Verpflichtung zur Erfassung des Verwaltungsaufwands nach einheitlichen Grundsätzen und Vorgaben sowie zur Bereitstellung von Daten für Benchmarkingzwecke vorzusehen, damit zumindest künftig entsprechende objektive Grundlagen zur Beurteilung der Angemessenheit des Verwaltungsaufwands zur Verfügung stehen. Er verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Empfehlungen lfd. Nr. 408 und 409 in seiner Broschüre „Verwaltungsreform 2011“.



2. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN AUS BUNDESMITTELN

2.1 Generelle Feststellungen

Durch die Novelle der ARR 2004 soll eine Anpassung an die in der oben genannten Art. 15a-Vereinbarung aufgestellten Grundsätze erfolgen. Dies betrifft insbesondere verbesserte Regelungen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen, verstärkte Maßnahmen zur Kontrolle und Evaluierung von Förderungen sowie die Einführung von One-Stop-Shops und Wirkungszielen.

Der Rechnungshof begrüßt den vorliegenden Entwurf, als dadurch ebenfalls Empfehlungen aus Prüfungsergebnissen des Rechnungshofes und den Beiträgen zur Verwaltungsreform aufgegriffen werden sollen und hebt insbesondere die Zielsetzungen folgender vorgeschlagener Regelungen positiv hervor:

- Förderungsmaßnahmen (Förderungsprogramme) sind in Hinkunft aufeinander abzustimmen – § 40 Abs. 1;
- Förderungsmaßnahmen (Förderungsprogramme) müssen definierte Zielsetzungen und Wirkungen aufweisen sowie volkswirtschaftlich sinnvoll, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie zeitlich befristet sein – § 40;
- Förderungsprogramme müssen effizient verwaltet werden; nach Möglichkeit sind einheitliche Abwicklungsstellen einzurichten – § 38 Abs. 2;
- Einrichtung eines Internen Kontrollsystems bei den Förderungsabwicklungsstellen – § 13 Abs. 4;
- genauere Festlegung der notwendigen Vertragsinhalte – bspw. § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 6.

Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass beim Vergleich der ARR 2004 mit der Anlage zur Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen noch einzelne Abweichungen bzw. Unterschiede zu den in der Anlage angeführten Mindeststandards festzustellen sind, die bereits mit der vorliegenden ARR-Novelle beseitigt werden könnten. Bei folgenden Punkten sehen die in der Art. 15a-Vereinbarung vorgesehenen Mindeststandards strengere Erfordernisse vor, als die in den ARR 2004 vorgesehenen Regelungen:

- 4.2 Förderungen sollen nur aufgrund eines formellen Förderungsantrags mit obligatorischer Verwendung von Antragsformularen gewährt werden. Eine elektronische Abwicklungsmöglichkeit ist anzustreben.



GZ 302.327/001-2B1/12

Seite 8 / 12

- 6.1 Es sollten grundsätzlich Musterförderungsverträge erarbeitet bzw. verwendet werden.
- 6.13 Im Förderungsvertrag sind Mindeststandards zur Aufgliederung von Overheadkosten festzulegen; die Angemessenheit der beantragten Overheadkostensätze ist zu prüfen.
- 6.14 Auf Verpflichtungen des Förder(ungs)werbers zur Einhaltung der gesetzlichen Vergabennormen sollte im Förderungsvertrag hingewiesen werden.
- 7.1 Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung und die Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen sowie der Verpflichtungen des Förder(ungs)werbers zur Einhaltung der gesetzlichen Vergabennormen sind zu überprüfen.
- 8.1 Die Einhaltung der im Förderungsvertrag vorgesehenen Fristen (z.B. Projektmeilensteine) ist laufend zu überwachen.
- 8.2 Eine aussagekräftige Berichterstattung nach Förderungsschwerpunkten ist einzurichten. Diese soll auch Aussagen über die Wirkung der Förderungen ermöglichen.
- 8.3 Im Rahmen des Förderungscontrollings sollten den einzelnen Förderungsprojekten sowohl die projektspezifischen Kosten als auch der entsprechende Nutzen zugeordnet werden.
- 8.4 Bei Großprojekten ist eine Einzelfallevauiierung der Wirkungen vorzusehen.

Der Rechnungshof regt daher eine weitere Harmonisierung und textliche Anpassung der ARR 2004 mit den in der Anlage zur o.a. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG vorgesehenen Mindeststandards an, um eine möglichst frühzeitige Abstimmung der Anforderungen zu erreichen.

2.2 Inhaltliche Bemerkungen

2.2.1 Erweiterte Abstimmungen bei größeren Förderungsprojekten (§§ 9 und 10)

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass eine erweiterte Abstimmung mit anderen Förderungsstellen bei größeren Förderungsprojekten mit beispielhaft angeführten Abstimmungsmaßnahmen (z.B. einheitliche Kostenaufstellung, abgestimmter

Finanzierungsplan, einheitliche Projektabrechnung) lediglich in den Erläuterungen angesprochen wird, der Entwurf des Richtlinien textes jedoch keine entsprechenden Bestimmungen enthält. Um eine entsprechende Anwendbarkeit der beabsichtigten Regelungen sicherzustellen, sollten diese Bestimmungen in den Text der ARR 2004 direkt aufgenommen werden.

2.2.2 Funktionstrennung (§ 13 Abs. 4)

Der übermittelte Entwurfstext der ARR 2004 sieht eine Funktionstrennung von Förderungsgewährung und Kontrolle bzw. Evaluierung nur „*bei Vorliegen der technisch-organisatorischen Voraussetzungen*“ vor.

Im Hinblick auf die Regelung in Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs der Art. 15a-Vereinbarung über ein koordiniertes Förderwesen, deren Z. 3 eine Trennung der Funktionen der Kontrolle und Evaluierung von Förderungen von jener der Förderungsgewährung vorsieht, sollten auch die ARR 2004 festlegen, dass grundsätzlich solche technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sind, die eine i.S.d. genannten Vereinbarung erforderliche Funktionstrennung ermöglichen.

Darüber hinaus weist der Rechnungshof auf entsprechende Unvereinbarkeitsbestimmungen in Art. 13 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 hin.

2.2.3 Fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technisch-administrative Ressourcen des Förderungswerbers (§ 14 und § 20 Abs. 1a)

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass Förderungen in den Bereichen Kultur, Soziales, Wissenschaft und Forschung oder bei Jungunternehmen gerade auch zur Erreichung der erforderlichen „*technisch-administrativen Ressourcen*“ beantragt werden können. Die Erläuterungen legen nicht näher dar, inwiefern bei der Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der technisch-administrativen Ressourcen des Förderungswerbers dieser Aspekt zu berücksichtigen ist. Im Hinblick auf den in § 2 der ARR 2004 normierten allgemeinen Zweck von Förderungen – nämlich der „*Hilfe zur Selbsthilfe*“ – wird daher eine entsprechende Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, angeregt.



GZ 302.327/001-2B1/12

Seite 10 / 12

3. NICHT BERÜCKSICHTIGTE EMPFEHLUNGEN DES RECHNUNGSHOFES

Der Rechnungshof weist an dieser Stelle auf seine im Bericht Reihe Bund 2005/13 auf Seite 37 ff unter „Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle“ veröffentlichten insgesamt 52 allgemeinen Empfehlungen zum Bereich der Öffentlichen Förderungen hin. Die übermittelten Entwürfe greifen zahlreiche Anregungen auf, enthalten jedoch zu einigen der dort genannten Empfehlungen keine ausreichenden Regelungen, weshalb aus Anlass der vorliegenden Begutachtung auf folgende Empfehlungen hingewiesen wird:

- (7) Die Förderungsrichtlinien der Gebietskörperschaften und innerhalb einer Gebietskörperschaft sollten in sachlicher Hinsicht weitgehend angeglichen werden.
- (17) Bei den von der EU kofinanzierten Förderungen wären ebenfalls verbindlich Fristen für die Abrechnungen der geförderten Projekte mit den Endbegünstigten zu vereinbaren, um die Vorfinanzierungskosten für EU-Mittel zu reduzieren.
- (33) In den Verträgen mit Trägerorganisationen, die Förderungen abwickeln, wären Kalkulationsschemata und Abrechnungsnormen aufzunehmen, um daraus Leistungs- und Betriebskennzahlen ableiten zu können.

4. DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

Die Erläuterungen zu beiden Regelwerken nehmen auf eine von den Grundlagen her nicht näher ausgeführte Schätzung der Experten der Wirtschaftsforschungsinstitute im Rahmen des Vorbereitungsgremiums zur Verwaltungsreform Bezug. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zur Art. 15a-Vereinbarung halten ohne weitere Darstellung der Annahmen, Ausgangsgrundlagen und Berechnungen der zitierten Expertenschätzungen fest, dass *„bei einer Effizienzsteigerung von bis zu 5 Prozentpunkten des Fördervolumens Einsparungen im Bereich der Verwaltung von bis zu 600 Mio. Euro“* erwartet werden können. Ebenso sollen bei *„einer Senkung des Verwaltungsaufwandes um 3 bis 5 Prozentpunkte“* zwischen 400 und 600 Mill. EUR eingespart werden können.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen beinhaltet somit keine konkrete Abschätzung der einzelnen Maßnahmen der Vereinbarung, sondern eine Gesamteinschätzung über die gesamte Förderungsverwaltung in Österreich. Der Rechnungshof weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Erläuterungen keine bezifferten Angaben des „Gesamtfördervolumens“ enthalten, welches von der Art. 15a-Vereinbarung erfasst werden soll, und auch keine Angabe zum bisherigen Verwaltungsaufwand im Bereich der Förderungsverwaltung erfolgt.

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass für die Abwicklung von Förderungen Personalkosten von rd. 18,7 % und Sachkosten von rd. 26,7 % der Förderungshöhe entstehen. Die im Rahmen der Verwaltungsreform vorgelegten Expertenschätzungen der Wirtschaftsforschungsinstitute geben jedoch die gesamten Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) mit 26,7 % des Förderungsvolumens an (abgeleitet aus dem Anteil des Arbeitnehmerentgelts an den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand gemäß COFOG von 18,7 % und Sachkosten von 8 % gemäß dem angenommenen Schlüssel von Personal- und Sachkosten von 7:3).

Der Rechnungshof geht ebenfalls von einem hohen Einsparungspotenzial aus, eine Quantifizierung ist aus seinen Berichten jedoch nicht ableitbar. In den Erläuterungen zur Novelle der ARR 2004 werden beispielhaft bei einzelnen Förderungen auch Verwaltungskostenanteile genannt, die deutlich geringer sind (*„Eine Evaluierung des KDZ hat im Förderbereich EU-Landwirtschaft einen Verwaltungsaufwand zwischen 3,8 und 8,8 % des Gesamtfördervolumens festgestellt, im Förderbereich EU-Regionalpolitik 3,0 bis 3,4 %, im Förderbereich nationale F&E zwischen 3,9 und 12,7 %“*).

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zur Änderung der ARR 2004 geht ebenfalls von einem Effizienzsteigerungspotenzial beim Verwaltungsaufwand von 5 Prozentpunkten des Förderungsvolumens aus. Bezogen auf die direkten Förderungen des Bundes lt. Förderungsbericht 2010 von rd. 5,3 Mrd. EUR wird daraus ein lineares Einsparungspotenzial von rd. 260 Mill. EUR für den Bund ermittelt. In der Folge wird jedoch – bezogen auf den Bund – von einem deutlich höheren Einsparungsvolumen von 500 Mill. EUR jährlich ab dem Jahr 2015 ausgegangen. Durch die Änderung der ARR 2004 und Anpassung der darauf basierenden Sonderrichtlinien können davon max. rd. 120 Mill. EUR jährlich, durch Änderungen der sondergesetzlich gewährten Förderungen weitere 380 Mill. EUR eingespart werden.

Die Angaben für den Bund sind daher in sich nicht konsistent. Für die Aufteilung der Einsparungen aufgrund von Änderungen der ARR 2004 und aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen liegen keine Hinweise oder Berechnungen vor.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfs könnten auch zu einem administrativen Mehraufwand führen (z.B. zusätzliche Prüfungen und Dokumentationen).

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen erfolgt jedoch keine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge, so dass diese nicht den Anforderungen des § 14 BHG entspricht. Nach TZ 1.4.1 der Richtlinie des Bundesministers für Finanzen gemäß § 14 Abs. 5 BHG für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F, sind die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse,



GZ 302.327/001-2B1/12

Seite 12 / 12

Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Plat'.